

BGer 5D_119/2023 vom 6. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_119_2023

FR: TF 5D_119/2023 du 6 juillet 2023

IT: TF 5D_119/2023 del 6 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindestwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Weder nennt der Beschwerdeführer verfassungsmässige Rechte, welche verletzt sein könnten, noch entsprechen seine Ausführungen inhaltlich den Anforderungen, wie sie sich aus dem Rügeprinzip ergeben (vgl. dazu BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Im Übrigen betreffen sie auch gar nicht die vorinstanzlichen Nichteintretenserwägungen, sondern den der Rechtsöffnung zugrunde liegenden KESB-Entscheid, der indes im Rahmen der Rechtsöffnung ohnehin nicht inhaltlich in Frage gestellt werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.